

# RS OGH 2022/11/29 48R140/22a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2022

## Norm

AußStrG §78 Abs2

1. AußStrG § 78 heute
2. AußStrG § 78 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Bei der Kostenentscheidung im Außerstreitverfahren ist gemäß § 78 Abs 2 Satz 2 AußStrG vom Erfolgsprinzip abzuweichen, soweit dies nach Billigkeit, insbesondere wegen der "tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Sache" oder wegen eines dem Verhalten einzelner Parteien zuzurechnenden Aufwands, erforderlich ist. Das Fehlen einer höchstgerichtlichen Judikatur erfüllt nicht das Kriterium der "rechtlichen Schwierigkeit", weil die im Fehlen einer Judikatur bestehenden Unsicherheit beide Teile im selben Ausmaß trifft und es daher unbillig wäre, eine Partei kostenmäßig zu privilegieren.

## Entscheidungstexte

- 48 R 140/22a  
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 29.11.2022 48 R 140/22a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2022:RWZ0000229

## Im RIS seit

20.01.2023

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>